

S a t z u n g

des Fördervereins der Isarnwohld-Schule Gettorf
in der Fassung vom 06. Juli 1998 und den Änderungen vom 12. Juli 2001
und vom 30. September 2002 und vom 19. November 2008
und vom 17. März 2010

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Isarnwohld-Schule Gettorf“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gettorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Isarnwohld-Schule Gettorf durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zu fördern. Diesem Satzungszweck dienen insbesondere:

1. Förderung von Anschaffungen zusätzlicher Lehr- und Lernmittel
2. Förderung von Schulveranstaltungen, wie Schulfahrten, Schulfeste, Theaterbesuche, schulverbandsübergreifende Schulsportveranstaltungen o. ä.
3. Verbesserung und Verschönerung der Schulausstattung, des Schulhofes und sonstiger Schulanlagen, soweit die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der Interesse am Zweck des Vereins hat und bereit ist, diesen zu fördern.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Mit der Beitrittserklärung erkennt die Bewerberin oder der Bewerber den Zweck und die Satzung des Vereins an. Sie oder er verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht an den Schulbesuch eines Kindes an der Isarnwohld-Schule gebunden. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 5

Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen. Sie oder er ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 13,00 € zu leisten.

(3) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds besteht kein Anspruch an dem Vermögen des Vereins.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende

b) der Vorstand

c) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit abgewählt werden

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist zur Wahrnehmung der Vertretungsaufgaben jedoch nur berechtigt, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende daran gehindert ist. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden obliegen alle Angelegenheiten des Vereins aufgrund von Beschlüssen des Vorstands, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Sie oder er ist für die Ausführung von Beschlüssen zuständig. Unvorhergesehene, notwendige Entscheidungen sind nachträglich vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen bzw. Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der

Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Kassenwartin oder dem Kassenwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand bestimmt die Verwendung der Mittel entsprechend der Satzung und dem Vereinszweck. Unvorhergesehene, aber notwendige Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Mitgliederversammlung.

(3) Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen sind.

(4) Jedes Vorstandsmitglied hat die Geschäfte bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fortzuführen.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und beschließt durch Mehrheit alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, bis auf den Fall der Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen, stets aber, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder auf schriftlichen Antrag von mindestens Einzehntel der Mitglieder. Die Ladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen zu erfolgen. Mit der Ladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

(3) Den Vorsitz führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder eine von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit zu bestimmende Versammlungsleiterin bzw. ein zu bestimmender Versammlungsleiter.

(4) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, bei Wahlen durch allgemeinen Zuruf, jedoch durch Stimmzettel nur auf Antrag.

(5) Alle Beschlüsse erlangen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen Gültigkeit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(6) Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Jahresabrechnung
2. Festsetzung des Mindestjahresbeitrages
3. Beschlußfassung über Ergänzungen und Änderungen der Satzung
4. Auflösung des Vereins
5. Wahl der Vorsitzenden bzw. . des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden
6. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder

7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Enthebung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und weiterer Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstands
9. Entscheidung über alle eingebrachten Beschwerden gegen die Geschäftsführung.

§ 10

Rechnungsführung

Vor der Mitgliederversammlung hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende mit der Ladung eine geprüfte Jahresabrechnung mit Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Außerdem soll der Mitgliederversammlung ein Vorschlag über die dem Vereinszweck entsprechend geplante Verwendung der Mittel im nächsten Geschäftsjahr unterbreitet werden.

§ 11

Entschädigung

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie alle weiteren Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Auf Antrag können notwendige Kosten im Einzelfall erstattet werden. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 12

Satzungsänderung

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertel der erschienenen Mitglieder Änderungen der Satzung beschließen. Zur Änderung des Zwecks des Fördervereins ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Isarnwohld-Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

24214 Gettorf, 19. November 2008

gez. Dr. Klaus Holz